

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 80

**Sachlegitimation
und richtige Prozeßpartei bei
innergesellschaftlichen Streitigkeiten
in der Personengesellschaft**

Von

Olaf Schütz



Duncker & Humblot · Berlin

OLAF SCHÜTZ

**Sachlegitimation und richtige Prozeßpartei
bei innergesellschaftlichen Streitigkeiten
in der Personengesellschaft**

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 80

**Sachlegitimation
und richtige Prozeßpartei bei
innergesellschaftlichen Streitigkeiten
in der Personengesellschaft**

Von

Olaf Schütz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schütz, Olaf:

Sachlegitimation und richtige Prozesspartei bei
innergesellschaftlichen Streitigkeiten in der
Personengesellschaft / von Olaf Schütz. – Berlin : Duncker
und Humblot, 1994

(Schriften zum Wirtschaftsrecht ; Bd. 80)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-08105-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany
ISSN 0582-026X
ISBN 3-428-08105-6

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1993/94 von der Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten zumindest in den Fußnoten bis Mai 1994 berücksichtigt werden.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Herbert Wiedemann, der mir die Idee zur Bearbeitung dieses Themas sowie zahlreiche wertvolle Anregungen gegeben hat, möchte ich an dieser Stelle für die Förderung der Arbeit besonders herzlich danken. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Martin Henssler für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Der Bayer Stiftung bin ich für den gewährten Druckkostenzuschuß zu Dank verpflichtet.

Köln, im Juli 1994

Olaf Schütz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Die Sachbefugnis als Rechts- und Verpflichtungsträgerschaft	17
B. Vermögensrechtliche Beziehungen	21
I. Sozialansprüche	21
1. Aktivlegitimation	22
a) Das individualistische Gesamthandsmodell	22
b) Das Selbständigkeitsmodell	24
c) Auswirkungen auf die Aktivlegitimation	26
2. Verwaltungszuständigkeit der Gesellschaftsorgane	28
3. Actio pro socio	30
a) §§ 432, 2039 BGB	30
b) Materieller Anspruch oder Klagerecht	32
4. Passivlegitimation	37
5. Prozessuale Folgerungen	37
a) Parteifähigkeit der Personenhandelsgesellschaften	37
b) Fehlende Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts	38
c) Notwendige Streitgenossenschaft bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts	40
d) Rechtskrafterstreckung bei der actio pro socio	41
e) Ausschluß der Drittfeststellungsklage	43
Zusammenfassung	44
II. Sozialverpflichtungen	44
1. Anerkennung eigenständiger Gesellschaftsverbindlichkeiten	45
a) Keine Herleitung aus dem Vermögensbegriff	45
b) Gesellschaftsverbindlichkeiten und Teilrechtsfähigkeit	46
2. Aktivlegitimation	49
3. Passivlegitimation	49
a) Meinungsstand	49
b) Trennung der Gesamthandsverbindlichkeit von einer möglichen persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter	50
aa) Der Gesamthandsschuldprozeß	51
bb) Ausnahme bei zweigliedrigen Gesellschaften	53
cc) Keine Umgehung durch Klage gegen den geschäftsführenden Gesellschafter	54
dd) Klagen auf Mitwirkungshandlungen im Vorfeld der Erfüllung	55
ee) Die persönliche Haftung der Mitgesellschafter	57

4. Prozessuale Folgerungen	60
a) Parteifähigkeit	60
b) Notwendige Streitgenossenschaft	60
aa) Leistungsklage	61
bb) Feststellungsklage	63
cc) Gestaltungsklage	66
c) Möglichkeiten der Prozeßführung zwischen einzelnen Gesellschaftern	67
aa) Keine schuldrechtliche Rechtskrafterstreckung	68
bb) Unterwerfung durch „verweisende Vereinbarung“	70
cc) Prozeßstandschaft einzelner Gesellschafter	71
(1) Ermächtigung des Gesellschafters	71
(2) Schutzwürdiges Interesse des Ermächtigten	74
Zusammenfassung	75
III. Schadensersatzansprüche	75
1. Aktivlegitimation	76
2. Passivlegitimation	81
Zusammenfassung	84
C. Nichtvermögensrechtliche Beziehungen in der Personengesellschaft	85
I. Abgrenzung	85
II. Nichtvermögensrechtliche Mitgliedschaftsrechte	86
1. Verwaltungsrechte und schlichte Gemeinschaftsrechte	87
2. Die klageweise Durchsetzung der Mitverwaltungsrechte	87
3. Aktivlegitimation	89
4. Passivlegitimation	89
a) Meinungsstand	89
b) Stellungnahme	92
aa) Wortlaut	92
bb) Systematik und Entstehungsgeschichte	93
cc) Die Gesamthand als Vermögenszuordnungsprinzip	94
dd) Der Gesellschaftsvertrag als Organisationsvertrag	98
(1) Teilweise Übertragung der Souveränität auf die Gesellschaft	99
(2) Die Gesellschaft als Handlungs- und Willensbildungsorganisation	101
(3) Konsequenzen für die Mitverwaltungsrechte	104
(4) Die zweigliedrige Gesellschaft	108
5. Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander	109

6. Prozessuale Folgerungen	110
a) Prozeßpartei	110
b) Drittfeststellungsklage zwischen einzelnen Gesellschaftern	110
c) Prozeßstandschaft	111
aa) Ermächtigung des Gesellschafters	111
bb) Schutzwürdiges Interesse des Ermächtigten	112
III. Nichtvermögensrechtliche Mitgliedschaftspflichten	113
1. Gesellschaftsorgane	113
2. Einordnung der Organpflichten	116
a) Meinungsstand	116
aa) Rechtsprechung	117
bb) Literatur	117
b) Stellungnahme	119
aa) Sachlegitimation	119
bb) Keine allgemeine „actio negatoria“	122
cc) Grenzen der actio pro socio	122
dd) Organstreitigkeiten	124
3. Allgemeine Treuepflicht	126
a) Berücksichtigung der Gesellschaftsinteressen	127
b) Berücksichtigung der Gesellschafterinteressen	128
Zusammenfassung	129
D. Grundlagenangelegenheiten	131
I. Abgrenzung	131
II. Meinungsstand	132
1. Rechtsprechung	133
2. Schrifttum	134
III. Stellungnahme	137
1. Unterscheidung zwischen Personengesellschaft und Körperschaft	137
2. Änderung der materiellrechtlichen Zuständigkeitsordnung durch den Gesellschaftsvertrag	139
3. Einheitlichkeit des Gesellschaftsrechtsverhältnisses	142
4. Prozessuale Folgerungen	146
a) Richtige Klageart	146
aa) Klagen gegen Gesellschafterbeschlüsse	146
bb) Statusklagen	151
b) Die körperschaftlich strukturierte Personengesellschaft als Klagegegner	151
c) Keine Drittwirkung der Rechtskraft	152
d) Notwendige Streitgenossenschaft bei typischen Personengesellschaften	154
aa) Die gesetzlich geregelten Fälle	154
bb) Die nicht geregelten Fälle	158

e) Drittfeststellungsklage durch oder gegen die Gesellschaft	166
aa) Feststellungsinteresse bei Unterwerfungserklärungen der un- beteiligten Gesellschafter	166
bb) Zwischenfeststellungsklage	169
cc) Feststellungsinteresse bei Vorgeiflichkeit	170
dd) Dispositionsbefugnis	174
ee) Prozeßführungsbefugnis	175
ff) Vertretungsmacht des vertretungsbefugten Gesellschafters ...	176
f) Zwischenfeststellungsklage unter einzelnen Gesellschaftern	177
g) Prozeßstandschaft der Gesellschaft oder einzelner Gesellschafter ...	178
aa) Ermächtigung des Prozeßstandschafters	179
bb) Schutzwürdiges Interesse der Gesellschaft	183
cc) Wirkungen der Prozeßstandschaft	184
dd) Möglichkeit des Parteiwechsels	185
ee) Prozeßstandschaft einzelner Gesellschafter	186
Zusammenfassung	187
 Gesamtergebnis	 188
 Literaturverzeichnis	 190

Abkürzungsverzeichnis

a. A	= anderer Ansicht
AcP	= Archiv für civilistische Praxis
AG	= Aktiengesellschaft
AK	= Alternativkommentar
AktG	= Aktiengesetz
Alt.	= Alternative
Anm.	= Anmerkung
Arch. f. bürgerl. Recht	= Archiv für bürgerliches Recht
AT	= Allgemeiner Teil
BayObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	= Betriebsberater
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drucks.	= Drucksache des Bundesrats
BReg.	= Bundesregierung
DB	= Der Betrieb
ders.	= derselbe
dies.	= dieselbe
DR	= Deutsches Recht
eG	= eingetragene Genossenschaft
Einl.	= Einleitung
EInsO	= Entwurf einer Insolvenzordnung
EWiR	= Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIVG	= Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
f.	= folgende
ff.	= fortfolgende
Fn.	= Fußnote
FS	= Festschrift
GenG	= Genossenschaftsgesetz
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	= Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbH-Rdsch.	= GmbH-Rundschau
Handb.	= Handbuch
HGB	= Handelsgesetzbuch
Hlbs.	= Halbsatz

i. V. m.	= in Verbindung mit
JA	= Juristische Ausbildung
Jher. Jb.	= Jherings Jahrbuch
JR	= Juristische Rundschau
JuS	= Juristische Schulung
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
KG	= Kommanditgesellschaft
LM	= Lindemaier / Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes
MDR	= Monatsschrift des Deutschen Rechts
MüKo	= Münchner Kommentar
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	= Rechtsprechungsreport Zivilrecht der NJW
Nr.	= Nummer
OHG	= Offene Handelsgesellschaft
OLG	= Oberlandesgericht
ÖZPO	= Österreichische Zivilprozeßordnung
Rdn.	= Randnummer
RGRK	= Reichsgerichtsräte-Kommentar
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
ROHGE	= Entscheidungen des Reichsorberhandelsgerichts
S.	= Seite
Sonderbeil.	= Sonderbeilage
v.	= vor
vgl.	= vergleiche
Warn. Rspr.	= Otto Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen
WM	= Wertpapiermitteilungen
z. B.	= zum Beispiel
ZGR	= Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	= Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	= zitiert
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZZP	= Zeitschrift für Zivilprozeßrecht

Einleitung

Gegenstand dieser Arbeit ist die Frage nach der richtigen Prozeßpartei bei innergesellschaftlichen Streitigkeiten in Personengesellschaften. Diese Problematik wird zumeist für das Außenverhältnis unter dem Gesichtspunkt der Parteifähigkeit der einzelnen Personengesellschaften erörtert. Der Parteifähigkeit ist jedoch die materiellrechtliche Rechts- und Verpflichtungsträgerschaft vorgelagert. Diese prozessual als Sachbefugnis bezeichnete Rechts- oder Pflichtzuständigkeit entscheidet darüber, wer ein Recht geltend machen oder die Erfüllung einer Pflicht einklagen kann und wem gegenüber er dazu berechtigt ist. Wenn die Frage nach der richtigen Prozeßpartei bei innergesellschaftlichen Streitigkeiten gestellt wird, ist also zunächst die Sachbefugnis zu erörtern, ehe auf mögliche prozessuale Konsequenzen eingegangen werden kann. In einer Gesellschaft sind dabei immer zwei Arten von Rechtsbeziehungen zu unterscheiden: diejenigen, die zwischen den einzelnen Gesellschaftern bestehen und diejenigen, die die Gesellschafter mit ihrer Gesellschaft verbinden. *Wiedemann*¹ beschreibt diese zweifache Anordnung der Rechtsverhältnisse in der Gesellschaft mit dem Bild eines Rades, wobei die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander die Felge und die Rechtsbeziehungen der einzelnen Gesellschafter zur Gesellschaft selbst die Speichen bilden. Je stärker sich die Rechtsbeziehungen auf die Gesellschaft selber konzentrieren, um so stärker ist der organisatorische Zusammenschluß der Gesellschafter. Die Rechtsbeziehungen in einer Gesellschaft sind aber nicht allein nach ihren Adressaten, sondern auch inhaltlich zu unterscheiden. Dabei lassen sich drei große Gruppen bilden: die vermögensrechtlichen Beziehungen, die nichtvermögensrechtlichen Mitverwaltungsrechte und -pflichten sowie die Grundlagenangelegenheiten, die den Inhalt und die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages als solchen betreffen.

In welches Rechtsverhältnis diese einzelnen Rechtsbeziehungen in der Gesellschaft einzuordnen sind, erscheint in Rechtsprechung und Lehre nur im Hinblick auf die vermögensrechtlichen Beziehungen geklärt. Diese als Sozialansprüche und Sozialverpflichtungen bezeichneten Beziehungen werden auf der Grundlage des Gesamthandsprinzips in das Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu ihrer Gesellschaft eingeordnet. Fraglich ist indes die Begründung für diese Einordnung. Insbesondere muß die Bedeutung der Gesamthandstheorien für die Sachlegitimation untersucht werden. Bei den Sozialansprüchen stellt sich die Frage, ob jeder Gesellschafter mit der *actio pro socio* ein eigenes Recht einfordern kann, es also

¹ WM 1990, Sonderbeil. Nr. 8, S. 3; FS für Kellermann, S. 529 (532); WM 1992, Sonderbeil. Nr. 7, S. 1.

zu einer Verdoppelung der Rechtszuständigkeit kommt, oder ob er lediglich Rechte der Gesellschaft geltend macht. Hinsichtlich der Sozialverbindlichkeiten ist zu untersuchen, ob alleine § 707 BGB das Fehlen der Passivlegitimation einzelner Gesellschafter begründen kann, oder ob nicht, ähnlich wie im Außenverhältnis, zwischen Gesellschaftsschulden und persönlicher Verpflichtung der Gesellschafter zu unterscheiden ist.

Bei Streitigkeiten um die Ausübung nichtvermögensrechtlicher Mitwirkungsrechte und die Erfüllung ebensolcher Mitgliedschaftspflichten stellt sich die Frage, ob diese das Rechtsverhältnis zur Gesellschaft, oder das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander betreffen. Bei dieser Frage ist zu untersuchen, ob schon das Gesamthandsprinzip diese Rechte und Pflichten dem Verhältnis zwischen Gesellschaft und den einzelnen Mitgliedern zuordnet, oder ob diese Einordnung einer davon unabhängigen Begründung bedarf. Dazu muß auf den organisationsrechtlichen Charakter des Gesellschaftsvertrages eingegangen werden.

Sowohl bei den vermögensrechtlichen als auch bei den nichtvermögensrechtlichen Beziehungen in der Gesellschaft ist zu erörtern, auf welchem Wege eine einheitliche Entscheidung ergehen kann, die dem Gesellschaftsgefüge Rechnung trägt. Andererseits ist auch zu überlegen, auf welche Weise ein Prozeß kostengünstig allein zwischen einzelnen streitenden Gesellschaftern ausgetragen werden kann.

Bei den Körperschaften werden auch die Fragen, die die Grundlagen des Gesellschaftsverhältnisses betreffen, insbesondere die Frage nach der Mitgliedschaft eines Gesellschafters, dem Rechtsverhältnis zwischen Verband und Mitglied zugeordnet. Bei den Personengesellschaften erfolgt die Einordnung hingegen traditionell in das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander. Bei diesem Rückgriff auf den schuldrechtlichen Entstehungstatbestand einer Personengesellschaft ist auf die Besonderheit des Gesellschaftsverhältnisses als einer einheitlich zu beurteilenden Organisation zu achten. Auch an dieser Stelle ist zu untersuchen, auf welchem Wege im Streitfalle die Einheitlichkeit des Gesellschaftsverhältnisses materiell-rechtlich oder prozessual gewahrt werden kann.

A. Die Sachbefugnis als Rechts- und Verpflichtungsträgerschaft

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Aktiv- und Passivlegitimation in der Personengesellschaft. Es ist daher erforderlich, das in diesem Zusammenhang vorausgesetzte Verständnis der unter dem Begriff der Sachlegitimation oder Sachbefugnis zusammengefaßten Aktiv- und Passivlegitimation zu erläutern. Dieses Verständnis hängt eng mit dem Wandel des prozessualen Parteibegriffs zusammen. Darüber hinaus soll die Sachlegitimation kurz von der Prozeßführungsbefugnis abgegrenzt werden.

Nach dem materiellen Parteibegriff waren die Subjekte des Prozeßrechtsverhältnisses und die materiellen Rechte beziehungsweise Rechtsverhältnisse identisch. Parteien waren daher nur die am streitigen Privatrechtsverhältnis Beteiligten.¹ Diese Identität des Prozeßrechtsverhältnisses mit dem materiellen Rechtsverhältnis beruhte auf dem römischrechtlichen Institut der actio. Nach diesem, später vom gemeinen Recht übernommenen, Prozeßverständnis bestand kein allgemeiner Justizgewährungsanspruch. Das materielle Recht realisierte sich vielmehr ausschließlich in einzelnen genau umschriebenen Klagerechten, den actiones. Die einzelne actio war die Befugnis, für den Fall der Rechtsverletzung eine Klage zu erheben und vor Gericht Recht zu verlangen.² Aufgrund dieses Gleichklangs von materiellem und prozessualem Rechtsverhältnis war es nur konsequent, allein die Subjekte des streitigen Rechts, der res in iudicium deducta, als Parteien anzusehen.³ War der Kläger oder der Beklagte an dem streitigen Recht nicht beteiligt, so durfte wegen mangelnder legitimatio ad causam nicht zur Hauptsache verhandelt werden.⁴ Dies hatte zur Folge, daß eine Prüfung der materiellen Rechtslage erfolgen mußte, um feststellen zu können, ob die Auftretenden die richtigen Parteien waren, obwohl zur Hauptsache eigentlich erst verhandelt werden durfte, wenn feststand, daß die Auftretenden die richtigen Parteien waren. Um eine völlige Vorwegnahme des Rechtsstreits bei der Erörterung der Sachlegitimation zu vermeiden, wurde zwischen den Tatsachen, die das Bestehen des in Anspruch genommenen Rechtes betrafen und den Umständen, die mit der subjektiven Berechtigung der Auftretenden zusammenhingen, differenziert: Er-

¹ Planck, Lehrbuch, Bd. I, § 42, S. 201; Wach, Handbuch, Bd. I, § 46 I, S. 518 f.

² Dazu Kaser, Römisches Privatrecht, § 4 II, S. 35 ff.; Sohm, Institutionen, § 110, S. 650, § 115, S. 685.

³ Lüke, ZZZ 76 (1963), 1 (7).

⁴ Dazu eingehend Heintzmann, Prozeßführungsbefugnis, S. 3 ff. sowie Lüke, ZZZ 76 (1963), 1 (6 f.).